

**Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren
der Stadt Heilbad Heiligenstadt
– Parkgebührenordnung –**

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt auf Grund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153), die folgende Parkgebührenordnung.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit möglich ist, werden Gebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen und Plätze einbezogen:
 - Liebknecht-Platz
 - Robert-Koch-Straße (St. Vincenz-Krankenhaus)
 - Marktplatz
 - Wilhelmstraße, ab Marktplatz bis Kreuzung Windische Gasse/Hampelgasse
 - Lindenallee

Diese vorgenannten Parkplätze sind in der Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 – 17:00 Uhr und Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr gebührenpflichtig.

- Steinstraße/Windische Gasse/Neustädter Kirchgasse/teilw. Aegidienstraße (zw. Windischer Gasse und Robert-Koch-Straße
- Obere Altstadt/Im Winkel
- Jüdenhof/Kalkmühlengasse/Heimenstein

Die Gebührenpflicht auf diesen vorgenannten Parkplätzen tritt erst in Kraft mit Wirksamwerden des Bewohnerparkens. Die Gebührenpflicht gilt dann in der Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 – 17:00 Uhr und Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr.

- Busbahnhof
Dieser Parkplatz ist von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr gebührenpflichtig.

(4) Die Stadt behält sich die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen vor.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.
- (2) Ein Parkschein ist für den gelösten Zeitraum auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen gültig mit folgenden Ausnahmen:

Ein auf dem Busbahnhof gelöster Parkschein gilt aufgrund der besonderen Gebührenstruktur nur für diesen Parkplatz und nicht für die übrigen Parkplätzen.

Ein auf dem Liebnecht-Platz gelöster Parkschein mit einer Gültigkeit von 8 Stunden sowie von einem Monat gilt nur für diesen Parkplatz und nicht für die übrigen Parkplätzen.

Ein auf den Parkplätzen Marktplatz und Wilhelmstraße gelöster gebührenfreier Kurzparkschein (10 min) gilt nur für diese Parkplätzen und nicht für die übrigen Parkplätzen.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr wird auf 0,30 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 0,30 €.
- (2) Die normale Parkgebühr für den Busbahnhof wird je angefangene Stunde auf 0,20 €, für 12 Stunden auf 1,00 €, für 24 Stunden auf 1,50 €, für 3 Tage auf 3,00 € und für 5 Tage auf 5,00 € festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 0,20 EUR. Bei der Park+Ride-Benutzung wird die Parkgebühr für ein Monatsticket auf 10,00 € und für ein Jahresticket auf 100,00 € festgesetzt.
- (3) Die Parkgebühr für den Liebknecht-Platz wird bei einer Nutzung von 8 Stunden auf 3,00 € und bei einer Nutzung von einem Monat auf 45,00 € festgesetzt. Ansonsten gilt für den Liebknecht-Platz Abs. 1.
- (4) Auf den Parkplätzen Marktplatz und Wilhelmstraße ist eine Nutzung von nur 10 Minuten gebührenfrei (Kurzparkschein). Ansonsten gilt für den Marktplatz und die Wilhelmstraße Abs. 1. Ist mit Beginn des Parkvorganges eine Parkzeit von mehr als 10 Minuten beabsichtigt, ist eine Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten, der gebührenfreie Kurzparkschein gilt in diesem Fall nicht.
- (5) Ausnahmen von den Regelungen der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren können zugelassen werden.

§ 5

Inkrafttreten / Außerkraftsetzen

Die Parkgebührenordnung tritt am 02.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 23.10.2012, zuletzt geändert am 07.05.2013, außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 20.12.2017

Thomas Spielmann
Bürgermeister

Siegel